

höchstens eine sechsmonatige Abwesenheit gestatten. Um Gewährung einer längeren Abwesenheit ist der Apostolische Stuhl zu bitten, außer es handelt sich um Studienzwecke (*nisi causa studiorum intercedat*). Bei der Abwesenheit studienhalber hat man sicher zunächst an can. 587 zu denken, welcher den religiösen Genossenschaften, die keine eigenen Studienhäuser besitzen, die Weisung gibt, ihre Kandidaten in ein Studienhaus einer anderen Provinz oder eines anderen Ordens, an das bischöfliche Seminar oder an eine katholische Hochschule zu schicken. Da aber can. 606 nicht auf can. 587 verweist, könnte die *causa studiorum* auch im weiteren Sinne, etwa im Sinne des alten Studienprivilegs gefaßt werden, so daß die Vergünstigung nicht bloß den Schülern, sondern auch Lehrern zugute kommt (vgl. can. 421, § 1, n. 1 und 2). Denn tatsächlich ereignet sich gar nicht so selten der Fall, daß Ordensmänner an Schulen anderer Orden, an kirchlichen, ja auch an öffentlichen staatlichen Anstalten als Lehrer und Erzieher wirken und derart längere Zeit vom Kloster abwesend sein müssen. Auffallend ist es, daß der Kodex einen anderen Fall hier nicht erwähnt, der im kirchlichen Rechtsbuch selbst als bestehend vorausgesetzt wird. Sowohl can. 471, § 3, wie can. 630 sprechen von einem *vicarius religiosus*, bezw. *religiosus, qui paroeciam regit*. Besonders der letztgenannte Kanon regelt genau die Beziehungen des Religiösen zum Kloster. Man kann doch wohl nicht annehmen, daß der Klostervorsteher für jeden klösterlichen Pfarrvikar, der über sechs Monate an einer Stiftspfarre wirkt, ein päpstliches Indult einholen muß. Daraus würde sich ergeben, daß can. 606, § 2, im einschränkenden Sinne auszulegen ist.

Graz.

Dr Haring.

XIII. (Mittelalterlicher Leichentransport.) In den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften, 1920, XXVI, 478 ff., bietet über dieses Thema Dietrich Schäfer interessante Einzelheiten. War der Sterbeort vom Begräbnisort weit entfernt, so nahm man die Eingeweide aus der Leiche und begrub dieselben gesondert; ja, man zerteilte auch die Leiche, zerstochte sie und löste die Knochen von den Fleischteilen. Die Knochen allein wurden dann an die entfernte Begräbnisstätte überführt. Diese Prozedur wurde an verstorbenen Fürsten, aber auch an Bischöfen vorgenommen. Bonifaz VIII. (c. 1, Extr. com. 3, 6) verbot diese Leichenzerteilung und Ausstochung. Die gesonderte Beisehung einzelner Körperteile, z. B. des Herzens, an Gnadenorten u. dgl. erhielt sich.

Graz.

Dr Haring.

XIV. (Ehehindernis der Verwandtschaft.) Can. 1076, § 2, erklärt, daß das Ehehindernis der Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (einschließlich) sich erstrecke. Wiederholt wurde nun gefragt, ob das Hindernis auch vorhanden sei, wenn die Verwandtschaft auf der einen Seite über den dritten Grad hinausgeht (z. B. 4/3). Die Antwort auf diese Frage findet sich im can. 96, § 3: Bei ungleichen

Graben ist der entferntere entscheidend. Es liegt also bei 4/3 kein Ehehindernis mehr vor.

Graz.

Dr Haring.

XV. (Vom heiligen Ephräum dem Syrer bis zur heiligen Gertrud der Großen.) In der „Nachahmung der Heiligen“ von Max Huber S. J., 1. Bd., 2. Aufl., Herder, liest man folgendes Zitat aus der „Geschichte des deutschen Volkes“ von Michael: „Wenn der heilige Gertrud enthüllt wird, daß der Heiland durch das Ohr in den Schoß der Mutter Gottes eingetreten sei, so scheint die Neuheit dieser Auffassung eine wahre Offenbarung anzudeuten. Doch diese Auffassung war damals gar nicht neu; die Heilige konnte sie in Ritusbüchern finden.“ Worauf aber gingen die Ritusbücher zurück? Darüber gibt der große Interpret des heiligen Ephräum, P. Pius Zingerle, Auskunft. In einer Anmerkung zur „Lobrede“ des großen Kirchenlehrers „auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes und die allerseligste Jungfrau“ sagt er: „Weil Maria beim Anhören der Bekündigung in die Empfängnis des ewigen Wortes einwilligte, sagen die heiligen Väter, sie habe durch das Ohr empfangen. Der erste der Väter aber, der diesen Vergleich gemacht hat, scheint Ephräum der Syrer († 373) gewesen zu sein. Die diesbezügliche Stelle in der erwähnten Lobrede lautet: Gott kam vollkommen durch das Ohr in den Mutterleib und trat als Gottmensch auf reine Weise aus demselben in die Welt hervor“ (Ausgew. Schriften des heiligen Ephräum d. S., übersetzt von P. P. Zingerle; Bibl. der Kirchenväter, Kösel, Kempten 1880). Ephräum der Syrer ist wie für die anderen Mysterien, so auch für das Dogma der Virginität Mariens ein hervorragender Zeuge.

Ulrichskirchen.

Theodor Stief, Pfarrer.

XVI. (Aufbewahrung von Pallen und Korporale.) In verschiedenen Kirchen ist der Missbrauch eingerissen, die bei der heiligen Messe gebrauchten Pallen und manchmal auch die Korporalien bei dem Kelchvelum und der Burse aufzubewahren. Die Folge davon ist, daß diese Pallen nie gewaschen werden und deshalb oft sehr schmutzig sind, weil eben die Pallia immer bei den Messkleidern ist. Ebenso ist es oft mit den Korporalien.

Korporalien und Pallen sowie Purifikatorien sollen für jeden Priester eigens sein, wenn einmal gebraucht; aber es ist sicher eine gewisse Reverenz, gebrauchte Pallen und Korporalien bei den Messkleidern aufzubewahren und nicht auf dem Kelch oder an einem eigenen Orte, in einer eigenen Lade. So können und sollen Korporalien und Pallen von Zeit zu Zeit ausgewechselt und gewaschen werden. Es gibt hochwürdige Mitbrüder, die eben wegen dieser Unsitte stets ihre eigenen Korporalien und Pallen benützen, so daß sie im Gebrauch dieser von Kirche und Mesner unabhängig sind.

Wie sehen dann in vielen Kirchen die Altartücher aus? nicht gerade schwarz, aber weiß und rein auch nicht mehr! mancher hochwürdige Herr würde ein solches Tuch nicht einmal mehr als Tischtuch nehmen, und